

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
(RTR-GmbH)

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 64
Lerchenfelder Straße 4
A-1082 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00-Dw
Fax: (+43 1) 40 00-99-89910
E-Mail: post@ma64.wien.gv.at
www.wien.at/ma64/

MA 64 – 136947/2016

Wien, am 10.03.2016

Telekommunikationsgesetz – TKG;

§ 13a Abs. 7 TKG;

Entwurf einer Verordnung der RTR-GmbH

Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten –

Einmeldeverordnung – ZIS-EinmeldeV;

Öffentliche Konsultation;

Stellungnahme

Termin: 10.03.2016

Vorher zur Einsicht:

Herrn amtsführenden
Stadtrat für Wohnen,
Wohnbau und Stadt-
erneuerung:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 12.02.2016 übermittelten Entwurf einer Verordnung der RTR-GmbH, Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – Einmeldeverordnung – ZIS-EinmeldeV wird anlässlich der öffentlichen Konsultation seitens des Landes Wien wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 13a Abs. 1 TKG hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bis **längstens 1. Jänner 2017** eine zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten einzurichten, zu führen und regelmäßig zu aktualisieren.

Die Netzbereitsteller haben gemäß § 13 a Abs. 2 und 3, soweit sie über Informationen in elektronischer Form betreffend für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen einschließlich physischer Infrastruktur gemäß § 3 Z 29 verfügen, diese Informa-

tionen ehestmöglich, **längstens bis zum 31. Juli 2016**, der Regulierungsbehörde zugänglich zu machen.

Selbst wenn man den bereits im Telekommunikationsgesetz ersichtlichen Widerspruch, Ersteinmeldungen bis zum 31.07.2016 zu verlangen, wenn die Behörde bis zum 01.01.2017 Zeit hat, die Stelle ins Leben zu rufen, der diese Daten zu melden sind, ignoriert, ist hierzu anzumerken, dass die Frist wohl kaum einhaltbar sein wird, da der Entwurf dieser Verordnung erst jetzt in Begutachtung ist.

Zu den Bestimmungen wird im Einzelnen ausgeführt:

ad § 3:

Anstelle der in § 3 Abs. 1 Z 5 sowie § 3 Abs. 2 Z 6 gewählten Formulierung „einen oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner“, erscheint für das Erreichen des angestrebten Zwecks die Wortfolge „einer geeigneten Kontaktmöglichkeit“ als besser geeignet. Einerseits werden dann keine personenbezogenen Daten übermittelt und das etwaige Ausscheiden eines/einer gemeldeten Ansprechpartner/in bzw. eine interne Änderung der Zuständigkeiten hätte keinen Einfluss auf die eingemeldeten Informationen und würden keine neuerliche Meldepflicht der Änderung nach § 3 Abs. 3 hervorrufen.

Da es sich bei „den Ansprechpartnern“ bzw. der „geeigneten Kontaktmöglichkeit“ um keine Information zur Infrastruktur bzw. zum geplanten Bauvorhaben im engeren Sinne handelt, wird angeregt, die Übermittlung dieser Information in einem eigenen Absatz zu regeln.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Entwurfs können einzelne Standorte, Leitungswege bzw. Netzkomponenten insofern als kritische Infrastrukturen markiert werden, als davon auszugehen ist, dass durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht, welche Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würden.

In den Erläuterungen hierzu wird explizit festgehalten, dass eine generelle Einmeldung aller Daten als kritisch unzulässig wäre. Vor dem Hintergrund des Themas Terrorismus bzw. Cyberterrorismus wird die Frage aufgeworfen, inwiefern und nach welchen Kriterien die Grenze bestimmt werden soll.

In Wien sind sämtliche Infrastrukturen des Verkehrsunternehmens WIENER LINIEN GmbH & Co KG für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs erforderlich. Nicht alle Infrastrukturen sind per definitionem kritische Infrastrukturen, jedoch können sämtliche Störungen dieser betrieblichen Infrastruktur direkt oder indirekt auch dazu führen, dass kritische Infrastrukturen von diesen Störungen oder gar Ausfällen betroffen sind.

Auch die in Wien von der Wiener Netze GmbH bereitgestellte Energie-Infrastruktur ist als kritische Infrastruktur anzusehen. Selbst wenn das Telekommunikationsgesetz keine klare Definition des Begriffes „kritische Infrastruktur“ vorsieht, ist darauf zu verweisen, dass die Bundesregierung das Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (Masterplan APCIP 2008) überarbeitet und mit 4.11.2014 den neuen Masterplan APCIP 2014 verabschiedet hat.

Dieser Masterplan basiert auf der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8.12.2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern.

Darin werden unter kritische Infrastrukturen jene Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon verstanden, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben oder deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das volkswirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde.

EigentümerIn und BetreiberIn derartiger Infrastrukturen sind zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungen und den Schutz ihrer Anlagen verpflichtet. Politik und Verwaltung sind für die Gestaltung der Rahmenbedingungen verantwortlich, damit ein definiertes Schutzniveau erreicht wird. Aus diesen Ausführungen ergibt sich ein massiver Zielkonflikt zum Telekommunikationsgesetz und zur ZIS-EinmeldeV. Auf diesen Zielkonflikt wurde weder bei der TKG-Novelle noch beim jetzt vorliegenden Verordnungs-

entwurf eingegangen. Es ist notwendig, sich intensiver mit dieser Problematik auseinander zu setzen und den Begriff „kritische Infrastruktur“ zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die dramatisch steigenden Cyberrisiken hinzuweisen. Die Energieversorgung ist auf Grund ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft und die Bevölkerung quasi ein ideales Angriffsziel. In der „Österreichischen Strategie für Cybersicherheit“ wird diese Thematik behandelt und auf die besondere Rolle der Energieversorgung für das Funktionieren der IKT-Systeme eingegangen.

Insgesamt ist daher eine Offenlegung der Datensätze von Strom-, Gas- und Fernwärmeleitungen sowie des öffentlichen Verkehrsdienstleisters ausgesprochen kritisch zu sehen. Das gilt auch für die für den Betrieb dieser Leitungen notwendige IKT-Infrastruktur.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Problematik ist festzustellen, dass Gas- und Fernwärmenetze nur in Ausnahmefällen für Kommunikationslinien nutzbar sind. Bei den Leitungen selbst ist eine Einführung und Ausleitung von kommunikationstechnischen Leitungen technisch nicht möglich. Die einzige sich bietende Möglichkeit wäre für die Zukunft bei der Verlegung derartiger Leitungen eine Leerverrohrung für Lichtwellenleiter-Leitungen mitzuverlegen.

Anzumerken ist, dass bei einer allfälligen Nutzung einer IKT-fähigen Infrastruktur der Energieversorgung durch Telekommunikationsunternehmen keinesfalls der Betrieb und die Wartung der Energieinfrastruktur eingeschränkt werden kann. Daraus dürfen sich für NetzbetreiberInnen keine Haftungen ergeben.

ad § 6:

Anzuregen ist, dass die vorgeschlagene Verschlüsselung von 128 Bit - so weit wie technisch möglich - erhöht wird.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es bereits andere öffentliche Datenbanken gibt, zB Open Data, Einbautenkataster, etc., in die bereits Daten eingemeldet wurden und werden. Anzudenken wäre daher, dass die RTR-GmbH auf diese Daten gesondert zugreifen können soll.

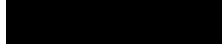
Angemerkt wird, dass mit den EDV-Werkzeugen ZLK (Zentrales Leitungskataster der Stadt Wien) sowie des EAZV (Elektronische Aufgrabung Zustimmungsverfahren) die Stadt Wien bereits weitgehend wesentliche Forderungen dieser Verordnung erfüllt.

Eine Reihe der angeführten Infrastrukturdaten fallen auch unter die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) und müssen von öffentlichen Stellen schon derzeit als Download-Dienst bereitgestellt werden. Ebenso werden viele Geodaten (z.B. das gesamte Straßennetz) im Rahmen des Open Government Data (OGD) von Städten bzw. Gemeinden zum Download bereitgestellt. Für diese Daten sollte in der Einmeldeverordnung anstatt einer Bring-eine-Holschuld für die RTR-GmbH angedacht werden und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten die Einmeldeverpflichtung nur für jene Daten gelten, die nicht ohnehin bereits unter INSPIRE oder OGD allgemein zur Verfügung stehen.

Nachrichtlich:

- 1.) MD-K;
- 2.) MD-R;
- 3.) MDE;
- 4.) Herrn Breitbandkoordinator;
- 5.) MD-BD – Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren.

Referentin:
Mag.^a Margret Schattauer



Die Abteilungsleiterin:
Dr.ⁱⁿ Cordula Donner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>